

Ort/Euro-Anpassungssatzung

## **Satzung**

### **zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) der Stadt Bad Schwartau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 15.11.2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Stadt Bad Schwartau erlassen:

#### **Artikel I**

##### **1. Änderung der Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Schwartau vom 26.09.1996**

§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 26,00 EUR und 1.020,00 EUR.

#### **Artikel II**

##### **1. Änderung der Entgeltordnung für das Museum der Stadt Bad Schwartau vom 28.03.1996**

§ 1 erhält folgende Fassung:

###### **1.1 Einzelkarten**

Erwachsene	1,00 EUR
Jugendliche und Kinder über 6 Jahre	0,50 EUR
Familien	2,50 EUR
Gruppen ab 20 Personen pro Person	0,50 EUR

- 1.2 Der Bürgermeister kann für den Zeitraum einer Ausstellung die Eintrittspreise bzw. die Altersbegrenzung neu festsetzen.

#### **Artikel III**

##### **1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei vom 28.09.2000**

Die Gebührentabelle Nr. 1 - 7 erhält folgende Fassung:

---

1.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00 EUR
2.	Versäumnisgebühren	
	• Überschreiten der Leihfrist pro Medium/Tag (Höchstgrenze 26 EUR)	0,10 EUR
	• zzgl. Gebühr für die schriftliche Mahnung (Brief-Porto) - zurzeit	0,56 EUR
	• zzgl. Gebühren für Mahnverfahren excl. Postzustellungskosten	
3.	Kostenersatz pauschal	
	• CD- oder Kassetten-Hüllen	2,50 EUR
	• beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten	0,50 EUR
4.	Einarbeitung eines Ersatz-Exemplares eines beschädigten oder verloren gegangenen Mediums (entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Büchereizentrale SH)	
5.	Vorbestellen von Medien	
	• schriftliche Benachrichtigung (Entgelt in Höhe des Portos) - zurzeit	0,51 EUR
6.	Auswärtiger Leihverkehr, Bestellungen von Titeln	
	• schriftliche Benachrichtigung (Entgelt in Höhe des Portos)	0,51 EUR
	• Darüber hinaus sind Kosten, die von der aus- wärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden (z. B. für Kopien) vom Benutzer zu tragen	
7.	Ausdruck von Datensätzen aus eigenen Beständen durch das Personal	
	• pro Datensatz	0,50 EUR
	• pro Seite/Blatt	0,50 EUR

#### **Artikel IV**

#### 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Jugendfreizeithaus Bad Schwartau vom 28.06.1990

In § 1 wird die Angabe 5,00 DM bzw. 8,00 DM durch die Angabe 2,50 EUR bzw.  
4,00 EUR ersetzt.

#### **Artikel V**

#### 2. Änderung zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Schwartau vom 27.05.1993

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2  
Entgelttabelle

1. Das Entgelt für die außerschulische Benutzung der Sportstätten beträgt:

<b>Einrichtung</b>	<b>Entgelt je angefangene Stunde EUR</b>
1. Ludwig-Jahn-Sporthalle	
a) ganze Halle	30,00
b) Hallenteil (1/3)	10,00
c) Gymnastikraum	5,00
2. Rudolf-Harbig-Sporthalle	
a) ganze Halle	30,00
b) Hallenteil (1/3)	10,00
3. Willi-Bull-Sporthalle	
a) ganze Halle	30,00
b) Hallenteil (1/3)	10,00
4. Turnhalle Grundschule Bad Schwartau	10,00
5. Turnhalle Grundschule Cle- verbrück	10,00
6. Halle am Papenmoor	10,00
7. Sportanlage Gymnasium am Müh- lenberg	7,50
8. Sportplätze im Bürgerpark je	7,50
9. Rasensportplatz Riesebusch	7,50
10. Grandplatz Riesebusch	3,00
11. Bolzplatz Riesebusch	3,00
12. Rasensportplatz am Distelkamp je	7,50

2. In § 2 Nr. 6 wird die Angabe 250,00 DM durch die Angabe 125,00 EUR ersetzt.

### Artikel VI

#### 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Schwartau zum Schutz des Baumbestandes vom 18.11.1999

In § 11 Abs. 2 wird die Angabe 100.000,00 DM durch die Angabe 51.000,00 EUR ersetzt.

### Artikel VII

#### 1. Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Bad Schwartau vom 13.09.1990

In § 4 wird die Angabe 50.000,00 DM (i. W. Fünzigtausend Deutsche Mark) durch die Angabe 25.500,00 EUR ersetzt.

### Artikel VIII

#### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 15.12.1994

In § 8 wird die Angabe 3,30 DM durch die Angabe 1,65 EUR ersetzt.

### Artikel IX

#### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.11.1995

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

76,00 EUR	für den ersten Hund
97,00 EUR	für den zweiten Hund
117,00 EUR	für jeden weiteren Hund.

### Artikel X

#### 2. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 15.12.1994

1. In § 2 Abs. 6 wird die Angabe 20,00 DM durch die Angabe 10,00 EUR ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe 25.000,00 DM durch die Angabe 13.000,00 EUR ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe 25.000,00 DM durch die Angabe 13.000,00 EUR ersetzt.

### Artikel XI

#### 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 24.09.1992

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 102,00 EUR
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 51,00 EUR
  
2. an anderen Aufstellungsorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 51,00 EUR
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EUR
  
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 204,00 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### Artikel XII

#### 1. Änderung der Entgeltordnung für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau vom 28.09.1995

§ 1 Abs. 1 - 8 erhält folgende Fassung:

#### § 1 Entgelte

- (1) Einzelkarten (je 1 ½ Stunden)
  - a) Erwachsene 2,60 EUR
  - b) Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 9 a 1,30 EUR
  - c) Rentner/innen 1,50 EUR
  - d) Zuschauer/innen 0,50 EUR
  - e) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben freien Eintritt

(2) 11-er Karten (je 1 ½ Stunden)

a) Erwachsene	26,00 EUR
b) Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 9 a	13,00 EUR
c) Rentner/innen	15,00 EUR

(3) Jahreskarten (1 ½ Stunden pro Tag)  
(nicht übertragbar)

a) Erwachsene	230,00 EUR
b) Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 9 a	115,00 EUR
c) Rentner/innen	150,00 EUR

(4) Geschlossene Gruppen (1 ½ Stunden pro Tag)

a) Erwachsene bis 20 Personen	45,00 EUR
bis 30 Personen	60,00 EUR
bis 40 Personen	75,00 EUR
bis 50 Personen	90,00 EUR

und je weitere 10 Personen 15,00 EUR mehr

b) Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 9 a (1 ½ Stunden pro Tag)	
bis 20 Personen	20,00 EUR
bis 30 Personen	30,00 EUR
bis 40 Personen	40,00 EUR
bis 50 Personen	50,00 EUR

und je weitere 10 Personen 10,00 EUR mehr

c) Entgelte bei Ausschluss anderer Besucher/innen

Bei Zahlung nach § 1 Abs. 4 a und b besteht kein Recht der Gruppe auf alleinige Nutzung der Halle. Bei Nutzung der Halle unter Ausschluss anderer Besucher/innen sind

pro Stunde 38,35 EUR

zu entrichten. Die Aufsicht ist selbst zu stellen.

Wird die reservierte Stunde nicht mindestens 2 Wochen vorher abgesagt, wird der Ausfall ebenfalls mit 38,35 EUR pro Stunde in Rechnung gestellt.

(5) Schwimmunterricht (10 Stunden)  
(incl. Eintrittsgeld)

Kinder	43,00 EUR
--------	-----------

Jede weitere Stunde, die über die 10 Stunden Schwimmunterricht hinausgeht, kostet 4,30 EUR incl. Eintrittsgeld.

(6) Nachrichtung bei Überschreitung der Badezeit  
je angefangene Stunde

a)	Erwachsene	2,60 EUR
b)	Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 9 a	1,30 EUR
c)	Rentner/innen	1,50 EUR

(7) Wäschevermietung

Überziehschuhe	0,25 EUR
----------------	----------

(8) Wäscheaufbewahrung

Fachmiete monatlich	5,00 EUR
---------------------	----------

**Artikel XIII**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. <sup>1</sup>

Bad Schwartau, 20.11.2001

gez. Wegener  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung: 15.12.2001  
In-Kraft-Treten: 01.01.2002